

Antrag

der Abgeordneten Christine Scheel, Dr. Thea Dückert, Kerstin Andreae, Ekin Deligöz, Hans-Josef Fell, Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn), Brigitte Pothmer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Individuelles Altersvorsorgekonto einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit ihrem Regierungsantritt hat die große Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD die Bedingungen für die private Altersvorsorge sukzessive verschlechtert. Der erste große Einschnitt war die Halbierung des Sparerfreibetrages. Seit dem Jahr 2007 greift der Fiskus damit schon auf die Erträge aus kleineren Sparguthaben zu und erschwert so den Aufbau privater Altersvorsorgevermögen.

Die ab 2009 geltende Abgeltungssteuer wird die Besteuerung der Kapitalerträge aus Wertpapieren weiter deutlich verschärfen. Teuer wird es vor allem für Kleinaktionäre, denn anders als bisher werden auch langfristig erzielte Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren künftig voll besteuert. Verschärfend kommt hinzu, dass die große Koalition die von der früheren rot-grünen Bundesregierung eingeführte, nur hälftige Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen einfach im Handstreich abschafft und zukünftig voll besteuert. Im Endeffekt werden damit Investitionen in Dividendenpapiere etwa doppelt so hoch besteuert werden wie die Geldanlage in Bundesschatzbriefen. Dies widerspricht auch völlig den öffentlichen Ankündigungen der großen Koalition, die Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten am Produktivkapital fördern zu wollen.

Rund elf Millionen geförderte private Altersvorsorge-(Riester-)Verträge (Handelsblatt, 7. Februar 2008) beweisen aber: Die Bürgerinnen und Bürger wissen, dass sie über die gesetzliche Rente hinaus mehr für ihr Alter vorsorgen müssen, um ihren Lebensstandard auch im Alter zu sichern. Die Bevölkerung hat die unter maßgeblicher Beteiligung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingeführte Förderung der privaten Altersvorsorge gut angenommen. Zu Recht erwarten die Vorsorgesparenden aber auch, dass sie von ihren zusätzlichen und vom Staat geforderten und geförderten Sparbemühungen auch wirklich profitieren können.

Die Erwerbstätigen stehen heute neuen Herausforderungen gegenüber. Unstetige Erwerbsbiografien nehmen zu. Es wechseln sich Erwerbs-, Familien- und Bildungszeiten ab. Vorübergehende Erwerbstätigkeit im Ausland und auch der Wechsel zwischen angestellter und selbständiger Tätigkeit sind bereits heute keine Ausnahmen mehr. Die geförderte private Altersvorsorge muss weiterentwickelt werden, um der zunehmenden Flexibilität und Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger auch wirklich gerecht zu werden.

Diese Anforderungen an eine moderne, flexible und einfache Förderung werden durch ein individuelles Altersvorsorgekonto ideal erfüllt: Einzahlungen darauf sind bis zu einer gewissen Höhe pro Jahr steuerfrei. Ebenso steuerfrei sind laufende Erträge, wie Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne. Die Entnahme muss in voller Höhe versteuert werden. Dieses einfache Modell setzt einen hohen Anreiz, für das Alter zu sparen, und ist flexibel genug, sich auf individuelle Lebenssituationen einzustellen. Gleichzeitig setzt es einen hohen Anreiz, das Ersparte auch erst im Alter anzugreifen, denn bei Entnahme in aktiven Zeiten der Erwerbsarbeit entsteht eine erhebliche Steuerbelastung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend eine gesetzliche Regelung zur Einführung eines steuerlich geförderten individuellen Altersvorsorgekontos vorzulegen, die folgende Eckpunkte umsetzt:

a) Förderung

- Die Förderung des Altersvorsorgekontos soll allen Bürgerinnen und Bürgern offen stehen.
- Die staatliche Förderung besteht grundsätzlich aus der Steuerfreiheit der eingezahlten Beiträge bis 3 000 Euro pro Jahr und Zulagen. Die Neugestaltung der Altersvorsorgeförderung erfolgt aufkommensneutral.
- Sämtliche Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne, die auf dem Altersvorsorgekonto auflaufen, sind so lange steuerfrei, bis sie entnommen werden.

b) Förderverfahren

- Die Begünstigten können bei Finanzinstituten ihrer Wahl ein Altersvorsorgekonto eröffnen. Voraussetzung ist nur, dass diese Finanzinstitute im Inland zugelassen sind und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt werden. Art und Anzahl der Kapitalanlageprodukte im Altersvorsorgekonto unterliegen keinen Beschränkungen. Die Begünstigten können aus der Angebotspalette des jeweiligen Finanzinstituts frei auswählen.
- Für die Förderung ist die Vorlage eines Vertrages beim Finanzamt notwendig, der mit einem Finanzinstitut abgeschlossen wurde, das auch über die Einzahlungen und Auszahlungen wacht und darüber eine jährliche Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt erstellt.
- Die Begünstigten müssen die auf das Altersvorsorgekonto eingezahlten Beiträge in der Einkommensteuererklärung angeben, um die steuerliche Abziehbarkeit zu erhalten.

c) Entnahmen/Nachgelagerte Besteuerung

- Für Auszahlungen gibt es keine formalen Beschränkungen wie beispielsweise ein Mindestalter. Allerdings müssen Auszahlungen grundsätzlich in vollem Umfang zum individuellen Steuersatz versteuert werden. Die Begünstigten müssen diese Auszahlungen in ihrer Einkommensteuererklärung angeben.
- Auszahlungen aus dem Altersvorsorgekonto sollen mit einer Quellensteuer von 25 Prozent auf den abfließenden Betrag als Vorauszahlung vom auszahlenden Finanzinstitut an das Finanzamt weitergeleitet werden. Mit der Einkommensteuererklärung wird anschließend die Differenz zum individuellen Steuersatz an das Finanzamt nachbezahlt bzw. vom Finanzamt erstattet.
- Hat der Begünstigte bei Auszahlung nur ein sehr geringes Einkommen, z. B. aus Hartz IV, Alters- oder Invalidenrente, können schon bei der Quellenbesteuerung z. B. das Existenzminimum über den Grundfreibetrag berücksichtigt und eine überhöhte Besteuerung vermieden werden.

d) Mehr Altersschonvermögen

Die Ersparnisse auf dem Altersvorsorgekonto sollen von der Anrechnung auf Arbeitslosengeld-II-Leistungen freigestellt sein. Eine vorübergehende Notlage soll nicht dazu führen, dass Vermögen zur Vorsorge für das Alter aufgezehrt werden muss.

e) Integration der selbstgenutzten Wohnimmobilie

Das Finanzierungskapital für selbstgenutztes Wohneigentum kann steuerfrei aus dem Altersvorsorgekonto entnommen werden. Die entnommenen Beträge sollen bis zum Beginn der Auszahlungsphase wieder in das Altersvorsorgekonto eingelegt werden. Alternativ zu diesem Entnahmemodell kann eine um 30 Prozent abgesenkte Förderung z. B. zur Tilgung eines Baudarlebens gewählt werden. Das bedeutet, dass zur Nutzung des Steuervorteils statt 3 000 Euro nur 2 100 Euro maximal absetzbar sind.

f) Entnahmen für Bildungszwecke prüfen

Es ist ein Modell zu entwickeln, das Entnahmen für zertifizierte berufliche Weiterbildung möglich macht und sich an den Regelungen für die Immobilienentnahme orientiert.

g) Integration privater und betrieblicher Altersvorsorge

- Riester-Verträge können problemlos in das Altersvorsorgekonto eingebracht werden.
- Grundsätzlich sollen alle Formen der betrieblichen Altersvorsorge Zugang zum Altersvorsorgekonto bekommen, solange der Arbeitnehmer einen direkten Anspruch auf die Altersvorsorgeleistung erhält. Dies gilt also vor allem für Entgeltumwandlung.

h) Transparenz und Schutz für die Vorsorgesparenden

- Die Anbieter müssen die wichtigsten Informationen zum Altersvorsorgekonto in einem „Produktinformationsblatt“ vollständig und übersichtlich darstellen. Die Anbieter haften dafür, dass ihre Angaben zutreffend und vollständig sind. Die Zillmerung von Kosten ist nicht zulässig.
- Die Anbieter müssen jährlich schriftlich informieren über den Stand des Vorsorgevermögens, über alle Kosten und Erträge sowie darüber, ob und ggf. wie ethische, soziale und ökologische Anlagekriterien berücksichtigt werden.
- Die Anbieter sind verpflichtet, den Sparernden zu garantieren, dass zumindest die eingezahlten Beiträge zum Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehen. Im Falle von Verrentungen sind die Anbieter verpflichtet, Unisex-tarife anzubieten.

Berlin, den 9. April 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

a) Förderung

Das steuerlich geförderte individuelle Altersvorsorgekonto soll allen Bürgerinnen und Bürgern offen stehen, um trotz der steigenden Flexibilität in den Erwerbsbiografien eine konstante und einheitliche Förderung der privaten Altersvorsorge zu ermöglichen. Die maximale Höhe der steuerfreien jährlichen Einzahlungen von 3 000 Euro orientiert sich am bisherigen Höchstbetrag der geförderten privaten Altersvorsorge von 2 100 Euro und passt ihn an die gestiegenen Anforderungen an eine zusätzliche private Altersvorsorge an. Für diejenigen, die keine oder wenig Steuern zahlen, werden Zulagen gewährt.

b) Förderverfahren

Das Förderverfahren soll möglichst unbürokratisch gehandhabt werden und orientiert sich deshalb an bereits erprobten und bewährten Verfahren bei der sogenannten Riester-Förderung. Für die Förderung ist die Vorlage eines Vertrages notwendig, der mit einer Bank oder einem anderen Finanzdienstleister abgeschlossen wurde, die über die Einzahlungen und Auszahlungen wachen, wie dies bisher z. B. bei den steuerlich geförderten Lebensversicherungen der Fall ist.

Der Kreis der geförderten Kapitalanlageprodukte soll von staatlicher Seite nicht eingegrenzt werden. Damit werden eine optimale Wahlfreiheit und Flexibilität der Bürgerinnen und Bürger für die Ausgestaltung ihrer Altersvorsorge erreicht. Die Produktpalette wird ausschließlich vom jeweiligen Finanzdienstleister abgegrenzt. Die Begünstigten wählen aus der angebotenen Produktpalette nach ihren individuellen Wünschen aus wie derzeit bei der Privatanlage bei einer Bank.

c) Entnahmen/Nachgelagerte Besteuerung

Die derzeitigen Auszahlungsbeschränkungen bei der geförderten privaten Altersvorsorge, wie das Mindestalter von 60 Jahren, die Zwangsverrentung ab 85 Jahren und die Beschränkung der Kapitalauszahlung auf 30 Prozent des Kapitalstocks bei Renteneintritt, gängeln die Vorsorgesparenden und schrecken viele Bürgerinnen und Bürger ab, die ihre Ersparnisse nicht solchen Beschränkungen unterwerfen wollen. Derartige Einschränkungen sind unnötig. Auszahlungen aus dem Altersvorsorgekonto sollen im vollen Umfang nachgelagert besteuert werden. Durch die Steuerersparnis in der Erwerbsphase und den progressiven Steuertarif wird ein starker steuerlicher Anreiz gesetzt, das Ersparnis auch erst im Alter und in kleineren Raten über die Zeit zu entnehmen.

Durch die Quellensteuer von 25 Prozent auf den abfließenden Betrag als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer wird sichergestellt, dass auf die Begünstigten bei ihrer Einkommensteuererklärung nicht plötzlich hohe Steuernachzahlungen zukommen. Haben die Begünstigten bei Auszahlung sonst kaum weiteres Einkommen, hinterlegen sie bei ihrem Finanzdienstleister ihre elektronische Lohnsteuerkarte (wie bei Betriebsrenten und Pensionen derzeit auch üblich). Dann können schon bei der Quellenbesteuerung z. B. das Existenzminimum über den Grundfreibetrag berücksichtigt und eine überhöhte Besteuerung vermieden werden.

d) Mehr Altersschonvermögen

Vermögen, das der Absicherung im Alter dient, muss vor Renteneintritt besonders geschützt werden. Denn wer selbstverantwortlich für das Alter gespart hat, soll diese Vorsorge auch in Anspruch nehmen können. Außerdem muss die Situation von Geringverdienenden berücksichtigt werden. Wir wollen, dass sie ihre zu geringen Renten über das Altersschonvermögen ausgleichen können.

e) Integration der selbstgenutzten Wohnimmobilie

Wirklich attraktiv kann nur eine einfache und verständliche staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge sein, die sich an den Lebensumständen der Menschen ausrichtet und flexibel auf ihre Lebenspläne einstellt. Eine bessere Förderung des eigenen Wohneigentums spielt dabei die entscheidende Rolle. Denn Fakt ist: 80 Prozent der Bürgerinnen und Bürger wünschen sich, ihren Lebensabend in den eigenen vier Wänden zu verbringen. Die Koalitionsvorschläge zur besseren Integration selbst genutzter Wohnimmobilien in die geförderte private Altersvorsorge werden diesen Ansprüchen nicht gerecht. Vor allem die geplante nachgelagerte Besteuerung der selbstgenutzten Wohnimmobilien löst unnötige Bürokratie aus und wird bei Bürgerinnen und Bürgern auf nur geringe Akzeptanz stoßen. Beim selbstgenutzten Wohneigentum sollte deshalb auf die nachgelagerte Besteuerung verzichtet werden. Stattdessen ist eine um 30 Prozent verringerte Förderung zu gewähren. Damit ist die steuerliche Gleichbehandlung zu anderen Anlageformen, die bei Auszahlung nachgelagert besteuert werden, unbürokratisch gesichert.

In das individuelle Altersvorsorgekonto passt die Förderung des selbst genutzten Wohneigentums für die Altersvorsorge bequem hinein und es bietet den Sparerinnen die nötige Flexibilität: So kann das Altersvorsorgekonto auch dazu genutzt werden, um sich beispielsweise in eine Seniorenwohnanlage einzukaufen. Damit das Altersvorsorgekapital für die Wohnungsfinanzierung vollständig und unbegrenzt zur Verfügung steht und die Zins- und Tilgungslast der Immobilienfinanzierung optimal senkt, braucht es sowohl ein Entnahmeverfahren als auch ein Tilgungsverfahren: Beim Entnahmeverfahren wird das Finanzierungskapital steuerfrei entnommen und bis zum Beginn der Auszahlungsphase wie ein „Kredit an sich selbst“ auf das Altersvorsorgekonto zurückgezahlt. Beim Tilgungsverfahren wählen die Begünstigten den Weg der verringerten Förderung z. B. für die Tilgung eines Baudarlehnens. Eine nachgelagerte Besteuerung erfolgt nicht, diese ist mit dem verringerten Fördersatz abgegolten.

f) Entnahmen für Bildungszwecke prüfen

Auch Bildungsinvestitionen können Altersvorsorge sein. Denn in einer Wissensgesellschaft wird gute Bildung immer wichtiger für die Erwerbchancen. Je höher die Bildung, desto höher sind in der Tendenz auch das Erwerbseinkommen und damit der Rentenanspruch bzw. die Möglichkeit, für das Alter vorzusorgen. Es ist ein Modell zu entwickeln, das Entnahmen für zertifizierte berufliche Weiterbildung möglich macht und sich an den Regelungen für die Immobilienentnahme orientiert. Gerade auch um die Eigenverantwortlichkeit und die Anpassung an flexiblere Lebensläufe zu stärken, sollten die Menschen selbst entscheiden, ob für sie eine vorübergehende Entnahme aus dem Altersvorsorgekonto sinnvoll ist und wenn ja, für welchen Zweck (selbstgenutzte Immobilie oder zertifizierte berufliche Weiterbildung).

g) Integration privater und betrieblicher Altersvorsorge

Integration bedeutet, dass die verschiedenen, teilweise sehr unterschiedlichen Formen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge im Rahmen des Altersvorsorgekontos zusammengeführt werden können. Dazu bedarf es auch einer Vereinheitlichung der Förderung, die insgesamt für das Steuer- und Abgabensystem aufkommensneutral sein soll.

h) Transparenz und Schutz für die Vorsorgesparerinnen

Die Informationsflut, mit der Anlegerinnen und Anleger überschüttet werden, ist in den letzten Jahren stark angewachsen. Für den Durchschnittssparerinnen wird es zunehmend schwieriger, die relevanten Informationen herauszufiltern und komplexe Finanzprodukte miteinander zu vergleichen. Transparenz für die

Vorsorgesparenden bedeutet deshalb vor allem auch eine kompakte übersichtliche Darstellung der wichtigsten Details des Altersvorsorgekontos. Das „Produktinformationsblatt“ soll es den Sparenden ermöglichen, sich unkompliziert und zutreffend über die wichtigsten Details des Altersvorsorgekontos zu informieren. Der Inhalt ist für die Anbieter verbindlich.

Die jährliche schriftliche Anlegerinformation bei der geförderten privaten Altersvorsorge soll auf alle Produkte im Altersvorsorgekonto verbindlich erweitert werden. Dadurch erhalten die Anleger über deutlich mehr Produkte als bisher verständliche und verbindliche Angaben. Insbesondere für die transparente Darstellung der Einhaltung von ethischen, ökologischen und sozialen Anlagekriterien ist dies ein wichtiger Fortschritt, der den Trend zur nachhaltigen Geldanlage weiter verstärken wird.

Mit der Garantie der eingezahlten Beiträge wird gesichert, dass die Anbieter der Altersvorsorgekonten mit den ihnen anvertrauten Geldern sorgfältig umgehen, denn Verluste gehen dann voll zu ihren Lasten. Die Anbieter werden deshalb auf einen ausgewogenen und individuell an die Sparenden angepassten Produktmix achten. Auf diese Weise werden hoch riskante und spekulative Anlageprodukte, wie sie z. B. auf dem Grauen Kapitalmarkt zu finden sind, automatisch ausgeschlossen. Mit den verbindlichen Unisextarifen bei Rentenzahlungen ist gesichert, dass der Staat nur Anlageformen fördert, die für Frauen und Männer gleiche Tarife vorsehen. Seit langem ist bekannt, dass die Einführung von gesetzlich vorgeschriebenen Unisextarifen für die Versicherten weder Schwierigkeiten noch Mehrkosten bedeuten muss.

